

## **Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Physik**

Aufgrund von § 54 Absatz 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Freiburg am 14. Februar 2001 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Physik vom 17. Juli 1987 (W.u.K. 1987, Seite 285), zuletzt geändert am 6. November 1996 (W., F.u.K. 1997, Seite 45), beschlossen.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 12. März 2001 erteilt.

### **Artikel 1**

Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

#### **§ 15 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät**

- (1) Eine Promotion kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit dieser eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten.
- (2) Der Bewerber oder die Bewerberin wird von einem oder einer akademischen Lehrer/in der beteiligten ausländischen Fakultät und von einem oder einer akademischen Lehrer/in der Fakultät für Physik betreut.
- (3) Für die gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.
- (4) Der Kandidat oder die Kandidatin entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuern und Betreuerinnen der Dissertation, an welcher der beteiligten Universitäten das Promotionsverfahren durchgeführt wird.

- (5) Für die Begutachtung der Dissertation, die Durchführung der mündlichen Prüfung, die Festlegung des Gesamtergebnisses der Promotion und die Möglichkeiten zur Wiederholung der Promotion gelten die Bestimmungen der Universität, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wird, wobei folgende Bedingungen zu berücksichtigen sind: Wird das Promotionsverfahren an der Universität Freiburg durchgeführt, wird der bzw. die Betreuer/in der ausländischen Fakultät als Zweitgutachter/in bestellt; wird das Promotionsverfahren an der ausländischen Universität durchgeführt, ist sicherzustellen, dass von der Fakultät für Physik der Universität Freiburg zumindest der bzw. die Betreuer/in am dortigen Promotionsverfahren teilnimmt.
- (6) Die Promotionsurkunde enthält die Namen und Unterschriften der von den Promotionsordnungen beider Universitäten vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel beider beteiligten Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines "Dr. rer. nat." sowie des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Wurde das Promotionsverfahren an einer ausländischen Fakultät durchgeführt, ist § 14 (Anlagen 3 und 4) gegebenenfalls den Bedingungen der ausländischen Fakultät anzupassen. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (7) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der bzw. die Bewerber/in das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. Die Promotionsurkunde erhält als Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade ist.
- (8) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Vereinbarung mit der auswärtigen Fakultät auf deren Recht verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass dem Promotionsausschuss der Fakultät für Physik der Universität Freiburg mindestens vier Pflichtexemplare abzuliefern sind.

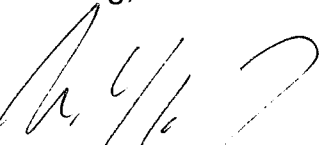
## Artikel 2

Die bisherigen §§ 15 bis 18 werden §§ 16 bis 19.

## Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 16. März 2001



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor